

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller

Impressum

Rechtlicher Stellenwert

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchsteller für Verfügungen und Verträge des BAFU (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Ansprechpersonen

Teil 1: Andy Rudin, Daniel Lehmann, Franziska Furrer

Fachspezifische Erläuterungen:

Teil 2: Carlo Ossola, Simone Remund, Matthias StremLOW

Teil 3: Gabriella Silvestri

Teil 4: Sabine Herzog, Reinhard Schnidrig

Teil 5: Sophie Hoehn

Teil 6: Arthur Sandri, Reto Baumann, Carlo Scapozza

Teil 7: Arthur Sandri, Benjamin Lange, Michael Reinhard,
Bruno Stadler, Claudio de Sassi,

Roberto Bolgé

Teil 8: Susanne Haertel-Borer, Isabelle Dunand

Zitierung

Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2018: Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1817: 294 S.

Layout

Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt., Gossau

Titelbild

© Andreas Gerth

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1817-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2018

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	7	4	Inhaltsverzeichnis zu Teil 4	133	
Vorwort	9	4	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete	134	
Einleitung	10	4.1	Programmspezifische Ausgangslage	134	
Abkürzungen	13	4.2	Programmpolitik	135	
Glossar	16	5	Inhaltsverzeichnis zu Teil 5	143	
Literatur	24	5	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz	144	
1	Inhaltsverzeichnis zu Teil 1	25	5.1	Programmspezifische Ausgangslage	144
1	Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren	26	6	Inhaltsverzeichnis zu Teil 6	145
1.1	Rechtliche Grundlagen	26	6	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen	146
1.2	Instrument der Programmvereinbarung	28	6.1	Programmspezifische Ausgangslage	146
1.3	Erläuterungen zur Mustervereinbarung	34	6.2	Programmpolitik	148
1.4	Übersicht über die fachspezifischen Erläuterungen	40	Anhang zu Teil 6	158	
Anhang zu Teil 1	42	7	Inhaltsverzeichnis zu Teil 7	189	
2	Inhaltsverzeichnis zu Teil 2	55	7	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald	190
2	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft	56	7.1	Teilprogramm «Schutzwald»	191
2.1	Programmspezifische Ausgangslage	56	7.2	Teilprogramm «Waldbiodiversität»	206
2.2	Teilprogramm «schützenswerte Landschaften»	62	7.3	Teilprogramm «Waldbewirtschaftung»	220
2.3	Teilprogramm «Weltnaturerbe»	66	7.4	Schnittstellen des Programms «Wald»	242
2.4	Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»	69	Anhang zu Teil 7	248	
Anhang zu Teil 2	75	8	Inhaltsverzeichnis zu Teil 8	251	
3	Inhaltsverzeichnis zu Teil 3	83	8	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen	252
3	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz	84	8.1	Programmspezifische Ausgangslage	252
3.1	Programmspezifische Ausgangslage	84	8.2	Programmpolitik	258
3.2	Programmpolitik	86	Anhang zu Teil 8	272	
Anhang zu Teil 3	126				

Abstracts

Since 2008, programme agreements have been the main instrument for implementing environmental policy in partnership between the Confederation and cantons. To that end, every four years, the Confederation and cantons agree on the services that will be provided by the cantons to reach the strategic goals of the Confederation. At the same time, the Confederation agrees to provide cantons with appropriate financial support in the form of subsidies. The programme agreements establish the cantonal services, subsidies and terms and conditions as well as other details for annual reporting purposes. This manual, which is based on subsidy and environmental laws and regulations, covers the basic legal, procedural and technical principles underlying the programme agreements and explains the FOEN's guidelines for applying, negotiating, concluding and implementing them. It consists of a first section detailing the procedures (Part 1), followed by a series of sections specific to each domain (Parts 2 to 8).

Seit 2008 sind Programmvereinbarungen das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Bund und Kantone verständigen sich hierfür alle vier Jahre, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den eigentlichen Programmvereinbarungen werden die Leistungen des Kantons, der finanzielle Beitrag und die Modalitäten unter anderem zur jährlichen Berichterstattung festgelegt. Das «Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich» stützt sich auf die subventions- und umweltrechtlichen Gesetze und Verordnungen ab und vereinigt in einem Dokument die rechtlichen, verfahrensmässigen und technischen Grundlagen der Programmvereinbarungen. Es erläutert die Richtlinien des BAFU bezüglich Gesuchstellung, Verhandlung, Abschluss und Umsetzung der Programmvereinbarungen. Gegliedert ist es in einen verfahrenstechnischen (Teil 1) und einen fachspezifischen Teil (Teile 2 – 8).

Depuis 2008, les conventions-programmes sont le principal instrument pour la mise en œuvre de la politique environnementale en partenariat entre la Confédération et les cantons. Tous les quatre ans, les deux parties conviennent des prestations qui doivent être fournies par un canton pour contribuer aux objectifs stratégiques de la Confédération, et cette dernière s'engage à soutenir les cantons financièrement. Les conventions-programmes fixent les prestations cantonales, le montant de la contribution et les modalités concernant notamment les rapports annuels. Le présent Manuel sur les conventions-programmes dans le domaine de l'environnement s'appuie sur la législation en matière de subventions et de protection de l'environnement et présente de façon harmonisée, dans un seul document, les bases légales, méthodologiques et techniques des conventions-programmes. Il explique en outre les directives de l'OFEV en matière de demande, de négociations ainsi que de

Keywords:

*manual, new
subsidy policy,
programme
agreements,
domain-specific
principles*

Stichwörter:

*Handbuch,
neue Subventions-
politik, Programm-
vereinbarungen,
fachspezifische
Grundlagen*

Mots-clés :

*manuel, nouvelle
politique de sub-
ventionnement,
conventions-
programmes dans
le domaine de
l'environnement,
bases spécifiques*

conclusion et de mise en œuvre d'une convention-programme. Le manuel comprend un volet général, méthodologique, (partie 1) et un volet traitant des différents domaines (parties 2 à 8).

Dal 2008 gli accordi programmatici costituiscono lo strumento centrale per l'attuazione, nel quadro di un rapporto di partenariato, della politica ambientale da parte della Confederazione e dei Cantoni. La Confederazione e i Cantoni si accordano ogni quattro anni sulle prestazioni che un Cantone svolge per contribuire agli obiettivi strategici della Confederazione. Al contempo, la Confederazione si impegna a fornire un sostegno finanziario adeguato ai Cantoni. Gli accordi programmatici concreti definiscono le prestazioni dei Cantoni, il contributo finanziario e le modalità di attuazione, compreso il rendiconto annuale. Il manuale «Accordi programmatici nel settore ambientale» si basa sulle leggi e le ordinanze in materia di sovvenzioni e di ambiente e riunisce in un unico documento le basi giuridiche, procedurali e tecniche degli accordi programmatici. Inoltre illustra le direttive dell'UFAM per quanto riguarda la domanda, i negoziati, la conclusione e l'attuazione degli accordi programmatici. Il manuale è diviso in una parte procedurale (parte 1) e in una parte tecnica (parti 2–8).

Parole chiave:

manuale Accordi programmatici, nuova politica di sovvenzionamento, accordi programmatici, spiegazioni specifiche per settore

Dapi l'onn 2008 èn cunvegnas da program l'instrument central per la realisaziun collegiala da la politica d'ambient tranter la Confederaziun ed ils chantuns. La Confederaziun ed ils chantuns s'accordan per quai mintga quatter onns davart las prestaziuns ch'in chantun furnescha per contribuir a las finamiras strategicas da la Confederaziun. A medem temp s'impegna la Confederaziun da conceder als chantuns il sustegn finanziel correspondent. En las cunvegnas da program vegnan fixadas las prestaziuns dal chantun, la contribuziun finanziala e, tranter auter, las modalitads per il rapport annual. Il «Manual davart las cunvegnas da program en il sector da l'ambient» sa funda sin las leschas sco er sin las ordinaziuns davart las subvenziuns e davart l'ambient e reunescha las basas legalas, tecnicas e proceduralas da las cunvegnas da program. El explitga las directivas da l'UFAM concernent l'inoltraziun d'ina dumonda, la negoziaziun, la conclusiun e la realisaziun da las cunvegnas da program. Il manual è dividi en duas parts: ina part generala che pertutga la tecnica da proceder (part 1) ed ina part specifica che tracta ils differents secturs (parts 2–8).

Chavazzins:

Manual, nova politica da subvenziuns, cunvegnas da program, basas specificas

Vorwort

Die Erfahrungen aus den drei Programmperioden 2008 – 2011, 2012 – 2015 und 2016 – 2019 zeigen, dass sich Programmvereinbarungen zu einem wirksamen Instrument für die Umsetzung der Umweltpolitik entwickelt haben. Der Paradigmenwechsel von der Subventionierung einzelner Projekte hin zur Vereinbarung mehrjähriger Programme hat sich bewährt. Er stärkt die strategische Steuerung durch den Bund und vergrössert gleichzeitig den Handlungsspielraum der Kantone bei der Umsetzung der Umweltpolitik.

Zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 Finanzhaushaltverordnung (SR 611.01), wonach der Bundesrat dem Parlament mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzierungsbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung zu unterbreiten hat, dauert die vierte Programmperiode ausnahmsweise fünf Jahre, d. h. von 2020 – 2024. Am Prozess zwischen Bund und Kantonen (Programmvertrag, Reporting) ändert sich dadurch ausser den Terminen jedoch nichts.

- Die vierte Programmperiode (2020 – 2024) bringt in einigen Themenbereichen grössere Neuerungen mit sich: In der Landschaftspolitik soll die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen gestärkt werden. Die bisherigen Bereiche Landschaft, Moorlandschaften, Pärke und UNESCO-Weltnaturerbe werden erstens neu in einer Programmvereinbarung «Landschaft» zusammengefasst und zweitens mit dem Thema Landschaften in Agglomerationen ergänzt.
- Zum Vollzug der Waldpolitik werden die bisherigen Programmvereinbarungen in den Bereichen Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung neu in einer Programmvereinbarung «Wald» zusammengefasst. Diese umfassende Programmvereinbarung entspricht insbesondere dem Wunsch der Kantone.
- Die Programmvereinbarungen im Bereich Lärm- und Schallschutz werden bis 2022 verlängert. Grund ist die Annahme der Motion Lombardi (15.4092) durch das Parlament. Die Motion verlangt, dass die im Rahmen der dritten Programmperiode gesprochenen und von den Kantonen nicht verwendeten Bundesbeiträge weiter zur Verfügung stehen. Die Verlängerung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie in der dritten Programmperiode.

Wir sind überzeugt, dass das vorliegende Handbuch wertvolle Hilfe bei der Umsetzung der Programmvereinbarungen bietet und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit den Kantonen in diesem wichtigen Bereich der Umweltpolitik.

Christine Hofmann
Stellvertretende Direktorin, Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Einleitung

Zweck und Inhalt

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Mit anderen Worten: Es werden Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Zweck dieses Handbuches ist es, in einem Dokument die rechtlichen, verfahrensmässigen und technischen Grundlagen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton im Umweltbereich zu vereinigen. Dies geschieht sowohl allgemein als auch spezifisch für die betroffenen Aufgabenbereiche, womit den Adressatinnen und Adressaten ein einheitliches und übersichtliches Arbeitsmittel in die Hand gegeben wird. In Konkretisierung der formellen und materiellen Anforderungen an Programmvereinbarungen werden im Folgenden:

- die Rechtsgrundlagen der Programmvereinbarungen übersichtlich dargestellt und erläutert;
- unbestimmte Rechtsbegriffe aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen konkretisiert;
- Verhandlungs-, Zusammenarbeits- und Controllingmodalitäten im Rahmen der Programmvereinbarungen definiert;
- eine Mustervereinbarung zur Verfügung gestellt und kommentiert

Adressatinnen und Adressaten

Die vorliegende Publikation richtet sich in erster Linie an die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen als Parteien von Programmvereinbarungen. Seitens des Bundes sind dies die mit den Sachgeschäften befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Fachabteilungen des BAFU und der Direktion des BAFU, welche die Programmvereinbarungen im Namen der Eidgenossenschaft unterzeichnen. Die Zuständigkeit der Behörden seitens des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsrechts. Auch in den Kantonen wird die Vorarbeit für und die Abwicklung von Programmvereinbarungen regelmässig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von der Materie betroffenen Departemente überlassen. Die Unterzeichnung der einzelnen Programmvereinbarungen obliegt hingegen dem jeweils zuständigen Regierungsrats- bzw. Exekutivmitglied oder einem gehörig ermächtigten Organ.

*Rechtliche,
verfahrensmässige
und technische
Grundlagen von
Programmverein-
barungen*

*Behörden von Bund
und Kantonen*

Doch nicht nur an die Parteien, sondern auch an fallweise betroffene Dritte, richtet sich dieses Handbuch. Gemeinden, Private wie auch Verbände (insbesondere Umweltorganisationen und bereichsspezifische Dachverbände) können in Einzelfällen ausnahmsweise vom Inhalt von Programmvereinbarungen besonders betroffen und somit beschwerdeberechtigt sein. Für solche Fälle werden im Folgenden Publikations- und Anhörungserfordernisse definiert und der Rechtsschutz wird skizziert.

Betroffene Dritte

Grundlage und rechtlicher Stellenwert

Gemäss den massgebenden Subventionsbestimmungen in den Umweltverordnungen erlässt das BAFU Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung (vgl. z. B. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]).

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchsteller für Verfügungen und Verträge des BAFU (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Solche Mitteilungen konkretisieren die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Als Präzisierung der Praxis ist dieses Handbuch auch für die Organe des BAFU massgebend.

Aktualisierung

Programmvereinbarungen werden in aller Regel für jeweils vier Jahre abgeschlossen. Vor dem Hintergrund dieses Vierjahresrhythmus drängt es sich auf, auch das vorliegende Handbuch jeweils im selben Rhythmus einer Überprüfung und, sofern notwendig, einer Überarbeitung zu unterziehen, um die Erkenntnisse der erfolgten Zusammenarbeit für die nachfolgende Vereinbarungsperiode nutzbar zu machen.

Vierjahresrhythmus; Anpassung an die Legislaturfinanzplanung

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 5 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV; SR 611.01) wird für die Verpflichtungskredite für die Programmvereinbarungen ab 2024 eine separate Botschaft erstellt werden müssen. Diese Botschaft muss dem Parlament sechs Monate nach der Botschaft über die Legislaturplanung unterbreitet werden. Bisher wurden die Verpflichtungskredite stets einige Monate vor der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung im Rahmen des Voranschlags fürs erste Programmjahr beantragt. Eine zeitliche Abstimmung zwischen den beiden Botschaften kann am einfachsten mit einer einmaligen fünfjährigen Dauer der Programmperiode (2020 – 2024) sichergestellt werden. Um die rechtlichen Vorgaben der Finanz-

haushaltverordnung einzuhalten, wird die anstehende neue Programmperiode deshalb über fünf Jahre vereinbart. Am übrigen Prozess zwischen Bund und Kantonen (Programmvertrag, Reporting) ändert sich dadurch nichts.

Abkürzungen

a. a. O.

am angegebenen Ort

AHI

Altholzinsel

BAFU

Bundesamt für Umwelt

BBI

Bundesblatt

BGG

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110

BUWAL

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute: BAFU)

BV

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

BZP

Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess, SR 273

dB/dBA

Dezibel

EFV

Eidgenössische Finanzverwaltung

ERFA-Gespräch

Erfahrungsaustauschgespräch

f./ff.

und nachfolgende (Einzahl/Mehrzahl)

FHG

Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz), SR 611.0

FiLaG

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2

GLA

Geografisch-topografischer Lastenausgleich im Rahmen der NFA (siehe NFA)

GSchG

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz), SR 814.20

GSchV

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201

JSG

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz), SR 922.0

i. V. m.

in Verbindung mit

LEK

Landschaftsentwicklungskonzept

LI

Leistungsindikator

LSV

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41

NFA

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

NHG

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451

NHV

Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.1

NPM

New Public Management

NWR

Naturwaldreservat

ÖQV

Öko-Qualitätsverordnung: «Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft», SR 910.14

PäV

Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung), SR 451.36

PGI

plan de gestion intégré «integraler Bewirtschaftungsplan»

PI

Priorisierungsindikator

PV

Programmvereinbarung

PublG

Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz), SR 170.512

PublV

Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung), SR 170.512.1

QI

Qualitätsindikator

Qel

Quellenindikator

RVOV

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998, SR 172.010.1

Rz.

Randziffer(n)

SR

Systematische Sammlung des Bundesrechts

SuG

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz), SR 616.1

USG

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz), SR 814.01

VEJ

Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, SR 922.31

VGG

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz), SR 173.32

VwVG

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021

WaG

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz), SR 921.0

WP 2020

Waldpolitik 2020 (vom Bundesrat 2011 verabschiedet)

WaV

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung), SR 921.01

WBG

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau, SR 721.100

WBV

Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung), SR 721.100.1

WEP

Waldentwicklungspläne

WR

Waldreservat

WZVV

Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, SR 922.32

ZBl

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

z. H.

zu Handen

Zko PV

Zentrale Koordinationsstelle Programmvereinbarungen

Glossar

Abgeltungen

Abgeltungen sind finanzielle Leistungen des Bundes an Dritte zur Milderung oder zum Ausgleich von Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die dem Empfänger vom Bund übertragen wurden (Art. 3 SuG). Abgeltungen sind eine Form von Subventionen.

Altholzinsel

Waldbestand oder kleine Baumgruppe in fortgeschrittenem Alter, mit hohem Anteil an Alt- bzw. Biotopbäumen, die bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. In der Regel 1–5 ha gross. Im Gegensatz zu Reservaten sind Altholzinseln keine langfristig ortsfest bestimmten Flächen. Sie werden nach dem biologischen Zerfall der Bäume wieder aufgegeben, das heisst in die normale Bewirtschaftung integriert, und durch andere geeignete Baumgruppen bzw. Bestände in der Nähe ersetzt.

Beeinflusste Fläche (Waldbiodiversität)

Fläche, die durch die Massnahmen auf den behandelten Flächen beeinflusst wird, bzw. davon betroffen ist. Beispiel: Neu angelegte Verjüngunginseln auf einer Wytweide wirken sich ökologisch auf die gesamte Weidefläche aus. Der Perimeter, in dem in regelmässigen Abständen solche Inseln geschaffen werden, ist demnach die beeinflusste Fläche.

Behandelte Fläche (Waldbiodiversität)

Siehe → Eingriffsfläche

Behandelte Fläche (Schutzwald)

Derjenige Teil eines Schutzwaldperimeters, der während der Programmperiode durch Pflege- und Verjüngungsmassnahmen basierend auf der Konzeption «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaIS» hinsichtlich des langfristigen waldbaulichen

Ziels erfasst wurde (vgl. Anhang zum Bereich Schutzwald).

BHD

Brusthöhendurchmesser. Durchmesser eines stehenden Baumstammes in Brusthöhe = 130 cm über dem Boden.

Biotopbaum

Siehe → Habitatbaum

Bundesanteile

Bundesanteile definieren die Höhe des prozentualen Anteils des Bundes an der Gesamtfinanzierung pro Programmziel. Die Höhe des Bundesanteils bildet, neben den Durchschnittskosten, Grundlage zur Berechnung der einzelnen Leistungseinheiten des Bundes.

Bundesbeitrag (Bundesmittel/Bundes-subvention)

Der Bundesbeitrag umfasst die gesamten finanziellen Aufwendungen des Bundes (Globalbeitrag) für ein Programm in einem Kanton für die Dauer der Programmperiode.

Controlling

Controlling ist ein Führungsinstrument zur prozessbegleitenden Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen (Art. 21 RVOV). Controlling ist Ausdruck einer Führungshaltung, die systematisches, bewusstes Steuern von zielgerichteten Prozessen in den Mittelpunkt stellt. Controlling ist eine ständige Führungsaufgabe. Es werden unter anderem führungsrelevante Informationen ermittelt und zu Entscheidungsgrundlagen verdichtet, Planungs- und Produktionsprozesse steuernd begleitet und zielführende Korrekturmassnahmen vorgeschlagen. Das strategische Controlling beantwortet die Frage: «Tun wir die richtigen Dinge?». Das operative Controlling beantwortet die Frage: «Tun wir die Dinge richtig?».

Dezibel (dB)

Die Stärke von Geräuschen wird über den Schalldruckpegel angegeben. Das Mass für diesen Schalldruckpegel ist das Dezibel, abgekürzt dB. Wenn die Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs bei der Bestimmung des Schalldruckpegels miteinbezogen wird, wird für die Abkürzung dBA verwendet.

Durchschnittskosten

Durchschnittskosten sind durchschnittliche Kosten pro Leistungseinheit. Der Wert beruht auf Erfahrungswerten und dient der Berechnung des Grundbeitrages.

Dürrständer Abgestorbener, aber noch stehender Baum (stehendes Totholz).

Effektivität

Die Verbesserung der Effektivität staatlicher Leistungen ist das Ziel einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Effektivität auf der Nutzerebene heisst, die Bedürfnisse der Bevölkerung durch grösste Nutzenstiftung optimal abzudecken.

Effizienz

Effizienz bezeichnet das Verhältnis von Input zu Output. Die eingesetzten Ressourcen wie Finanzen und Personal (Input) werden mit dem tatsächlichen Leistungsergebnis (Output) verglichen. Die Effizienz wird ermittelt, um im Quervergleich beurteilen zu können, ob mit den eingesetzten Mitteln ein möglichst hohes Leistungsergebnis erzielt wird.

Eingriffsfläche (Waldbiodiversität)

Die Fläche, auf der tatsächlich eingegriffen wird, bzw. auf der Massnahmen erfolgen, wird als Eingriffsfläche (Synonym: behandelte Fläche) bezeichnet. Beispiele: Auf einer Wytweide eingezäunte und mit Jungbäumen bepflanzte Verjüngungsinsel; Fläche in einem Sonderwaldreservat, die intensiv mit Holzschlägen aufgelichtet wird; Waldrandabschnitt, der eingebuchtet und breit abgestuft wird.

ERFA-Gespräch

Das Erfahrungsaustauschgespräch ist eine Plattform für den partnerschaftlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen Bund und Kantonen. ERFA-Gespräche werden anhand eines Gesprächsleitfadens durchgeführt, um so eine systematische Verbesserung der Programme zu ermöglichen.

Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle überprüft die Umsetzung und Wirkung eines Vorhabens anhand der definierten Ziele (im Wesentlichen Soll/Ist-Vergleich).

Finanzausgleich

Unter dem politischen Projekt «Finanzausgleich» wird das Bestreben verstanden, einen Ausgleich zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen zu erzielen.

Finanzhilfen

Finanzhilfen sind Unterstützungen in Geldform (Geldleistungen, Bürgschaften, Vorzugsbedingungen bei Darlehen) an Dritte ausserhalb der Bundesverwaltung. Sie sollen die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe fördern oder aufrechterhalten (Art. 3 SuG). Finanzhilfen stellen eine Kategorie von Subventionen dar.

Flächenpauschale

Bundesbeitrag für eine Flächeneinheit, zum Beispiel für eine als Reservat geschützte oder mit Massnahmen aufgewertete Hektare.

Forstliche Planungsgrundlagen

Forstliche Planungsgrundlagen umfassen Grundlagendaten zum Wald sowie deren Erhebungen (z.B. Inventur oder Kartierung), Planungen und Konzepte sowie einen Bericht des Kantons über die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Globalbudget

Als Globalbudget wird eine Budgetierungsform bezeichnet, die auf detaillierte Kontierung verzichtet.

Grundbeitrag

Vom Bund bezahlter Beitrag pro Leistungseinheit.

Habitatbaum (Synonym: Biotopbaum)

Noch lebender, oft alter Baum mit besonderer Habitatfunktion. Erkennbar an besonderen ökologisch wertvollen Merkmalen: Spechthöhlen und andere Höhlen, Horste von Grossvögeln wie Greifvögel und Eulen, Pilzkonsolen, Blitzrinnen, abgestorbene, grosse Äste in der Krone, Mulm- und Rindentaschen, oberflächlicher Saftfluss.

Hotspot (der Biodiversität)

Eine Fläche, auf der die ökologisch-biologische Vielfalt besonders hoch ist. Es kann sich um sehr kleine Flächen handeln (Waldmoor, Blockhalde oder Bestand von Alteichen in einem Wirtschaftswald), um Regionen, wie zum Beispiel im Wallis das Mattertal oder die Felsensteppen der Lötschberg-Südrampe, bis hin zu Teilen von Kontinenten, wie zum Beispiel Südafrika und Westaustralien.

Indikator

Ein Indikator stellt ein spezifisches Merkmal dar, das den Zustand oder die Entwicklung von Kosten, Leistungen oder Wirkungen charakterisiert. Meist bestehen Indikatoren aus dem Verhältnis zweier Grössen (z. B. Kosten pro Einheit).

Jungwaldpflege

Umfasst waldbauliche Pflegeeingriffe vom Jungwuchsstadium bis zum schwachen Stangenholz mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD_{dom}) von 20 cm.

Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag entspricht dem Beitrag des Kantons einschliesslich dem Beitrag Dritter.

Kastanienselve

Plantage von Kastanien mit langer Tradition, vor allem im Tessin und in den Südtälern Graubündens. Die meist südexponierten Hänge der Plantagen sind meist terrassiert und mit Trockensteinmauern befestigt. Selven sind ein reizvolles Element der Kulturlandschaft und auch ökologisch wertvoll: Ihre Terrassen weisen viele trockene Kleinbiotope auf und sind deshalb artenreich. Früher war die Edelkastanie eine wichtige Grundlage für die Ernährung der einheimischen Bevölkerung, und die Terrassen wurden auch für den Ackerbau oder als Weiden und Mähwiesen genutzt. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft schwand die Bedeutung der Selven, die zunehmend verbuschten und verwaldeten, während die Trockenmauern mangels regelmässigen Unterhaltes verfielen. In jüngerer Zeit versucht man einen Teil der alten Selven wiederherzustellen und nachhaltig landwirtschaftlich zu nutzen, auch mit Unterstützung des Landschaftsfonds Schweiz. Sehr hoch sind die Wiederherstellungskosten, die allerdings nur einmal anfallen: entbuschen, Kronenschnitt der verwahrlosten Kastanien, Instandstellung der Mauern.

Klinge (Topografie)

Enger, schluchtartiger Geländeeinschnitt, schmale Bachrunse.

Leistungsindikator

Ein Leistungsindikator definiert die messbare Einheit, in der die zu erbringende Leistung für ein Programmziel quantitativ festgelegt wird (z. B. behandelte ha Waldfläche). Idealerweise wird einem Programmziel ein einziger Leistungsindikator zugeordnet.

Leistungsziel

Mit dem Leistungsziel wird angegeben, wie bzw. wodurch ein Programmziel erreicht werden soll.

Mittelwald

Historisch alte Form der Waldbewirtschaftung, welche die gleichzeitige Produktion von Bau- und von Brennholz ermöglicht. Während die sogenannte Unterschicht, die einem → Niederwald entspricht, aus Stockausschlägen Brennholz produziert und in kurzen Umtriebszeiten von 10 bis 30 Jahren geerntet wird, werden einzelne kernwüchsige Bäume lange stehengelassen (sogenannte Überhälter oder Lassreisel), die ein gutes Bauholz versprechen, vor allem Eiche, Esche oder Pappel. Besonders beliebt dafür war im Mittelalter die Eiche, weil sie auch die herbstliche Schweinemast im Wald ermöglichte. Viele Eichen-Hagebuchenwälder in Mitteleuropa verdanken ihre Entstehung der Mittelwaldwirtschaft, sind also nicht natürlichen Ursprungs.

Monitoring

Monitoring ist eine laufende Sammlung von Daten und Informationen, welche Auskunft über Umfang und Richtung einer Veränderung angeben.

Mustervereinbarung

Die Mustervereinbarung enthält alle allgemeinen, für alle Programme geltenden Punkte und dient als Vorlage für die spezifischen Programmvereinbarungen.

National Prioritäre Arten

Arten, für die aus nationaler Sicht Handlungsbedarf besteht. Mit den Unterlagen zum Programm «Naturschutz» erhält jeder Kanton eine Liste der auf seinem Territorium vorkommenden prioritären Arten. Die im Wald vorkommenden Arten sind ausserdem in den Unterlagen für das Teilprogramm «Waldbiodiversität» aufgeführt.

National Prioritäre Lebensräume

Waldgesellschaften (Assoziationen), für welche die Schweiz eine besondere internationale Verantwortung hat, oder die national selten bzw. gefährdet sind.

Naturwaldreservat

In einem Naturwaldreservat (Synonym: Totalreservat) wird die natürliche Entwicklung des Waldes bewusst zugelassen (Prozessschutz), das heisst jede Form der forstlichen Nutzung und die meisten übrigen Eingriffe sind ausgeschlossen. Naturwaldreservate erweitern den Lebensraum vor allem der alt- und totholzabhängigen Organismen; damit fördern sie nicht nur die Biodiversität, sie bereichern auch ästhetisch die Waldlandschaft («Waldwildnis») und ermöglichen den Menschen ein intensives Naturerlebnis. Ausserdem sind sie Referenzwälder für die ökologische und waldbauliche Forschung. → Waldreservat

NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde 2005 mit dem entsprechenden Artikel in der Bundesverfassung verankert. Ziel des Finanzausgleiches ist es, kantonale Unterschiede bei der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone zu reduzieren. Zur NFA zählt zudem die revidierte Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Damit soll das Zusammenspiel von Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströmen geklärt und das sich gegenseitige Durchdringen von finanzpolitischem Ausgleich und Sachpolitik aufgelöst werden. Bund und Kantone erhalten neuen politischen und finanziellen Spielraum und der Finanzausgleich zwischen den Kantonen wird politisch steuerbar.

Niederwald

Historisch alte Form der Waldbewirtschaftung für Bestände aus Baumarten, die gut vom Stock (d.h. aus dem Baumstrunk) ausschlagen, zum Beispiel Hagebuche, Eiche und Hasel. Die Bäume werden alle 10–30 Jahre gefällt, das heisst für Niederwälder typisch ist also eine kurze Umtriebszeit. Das eingeschlagene Holz wurde und wird meist als Brennholz genutzt.

NPM

Unter New Public Management wird ein Reformkonzept verstanden, das für die öffentliche Hand die Einführung einer output-orientierten Verwaltungsführung fordert.

Objektpauschale

Bundesbeitrag für eine bestimmte Kategorie von Objekten, zum Beispiel Waldreservate, wenn diese eine bestimmte Bedingung erfüllen, zum Beispiel eine bestimmte Grösse haben.

PGI

Plan de gestion intégré (integraler Bewirtschaftungsplan) für Wytweiden (=pâturages boisés). Eigentümerverbindlicher Plan, der die ausgewogene landwirtschaftliche und waldwirtschaftliche Nutzung regelt (Beweidungs-Regime, Umzäunungen, Holznutzung, Entbuschung, Restauration von Weideplätzen, Begründung von Waldinseln auf entwaldeten Weiden, usw.).

Priorisierungsindikator

Der Priorisierungsindikator (PI) ermöglicht es, den intrinsischen Wert des Projekts zu schätzen. Dabei wird ein optimales Verhältnis der Kosten im Vergleich zur erzielten Lärmreduktion (in Dezibel) und zur Zahl der Personen, die von dieser Reduktion profitieren, angestrebt.

Programm

Ein Programm umschreibt den Inhalt und die gegenseitigen Leistungen, über welche Bund und Kantone eine Programmvereinbarung abschliessen. Ein Programm enthält in der Regel einen Subventionstatbestand und kann mehrere Programmziele umfassen.

Programmblätter

Die Programmblätter enthalten in Kurzform alle Informationen, die zur Vorbereitung und zum Abschluss einer Programmvereinbarung benötigt werden.

Programmperiode

Die Programmperiode definiert den Zeitraum, über den eine Programmvereinbarung abgeschlossen wird. Sie umfasst in der Regel vier Jahre. Für die Jahre 2020–2024 umfasst sie ausnahmsweise fünf Jahre.

Programmvereinbarungen

Als Programmvereinbarungen werden die Verträge zwischen Bund und Kanton über die finanziellen Leistungen des Bundes und die zu erbringenden Leistungen im Kanton bezeichnet. Die zu erbringende Leistung wird dabei nicht immer durch die Kantone selbst, sondern auch durch Endsubventionsempfänger/innen erbracht.

Programmziele

Die zu erbringenden Leistungen für ein Programm im Rahmen einer Programmvereinbarung werden als Programmziele definiert.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht.

Quellenindikator

Anhand des Quellenindikators wird der Gesamtwert der Programmvereinbarung eines Kantons geschätzt. Dadurch ist es möglich, das Verhältnis der Lärmbekämpfungsmassnahmen zu messen.

Rahmenkredit

Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit, mit dem der Höchstbetrag festgesetzt wird, bis zu dem der Bundesrat ermächtigt ist, für ein bestimmtes Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit mit delegierter Spezifikationsbefugnis. Bundesrat oder Verwaltungseinheit können im Rahmen der Zweckumschreibung einzelne Verpflichtungstranchen ausscheiden. Der Rahmenkredit ist jedoch keine Zusicherung für eine tatsächliche

Geldsprechung; der Zahlungsbedarf aus den eingegangenen Verpflichtungen muss jährlich über den Voranschlag des Bundes beantragt werden.

Selve

Hochstamm-Obstplantage, die meist aus Edelkastanien besteht (*Castanea sativa*), seltener auch aus anderen Baumarten, zum Beispiel dem Nussbaum. Meist handelt es sich um lockere Haine, die von Kleinbauern genutzt werden. Vor allem auf der Alpensüdseite (Tessin) und auf Korsika früher weit verbreitet, heute werden nur noch Restbestände genutzt. Waren früher wichtig für die Ernährung der Nutztiere (Weide) und für den Menschen (Maroni), sowie als Lieferant für Bau- und Brennholz. Die Laubstreu nutzte man als Stalleinstreu.

Schützenswerte Waldgesellschaften

Waldtypen (Assoziationen) für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung hat. Dabei handelt es sich einerseits um Waldtypen, welche in der Schweiz ihre Hauptverbreitung haben und für die deshalb eine gesamteuropäische Verantwortung besteht. Andererseits gehören dazu die bei uns bedrohten und seltenen Waldtypen. Das BAFU hat eine umfassende nationale «Liste der Waldgesellschaften» zusammengestellt, aus der die Schutzwürdigkeit bestimmter Assoziationen hervorgeht.

Sonderwaldreservat

In Sonderwaldreservaten (Synonyme: Spezialreservat, Reservat mit besonderen Eingriffen, Teilreservat) wird gezielt eingegriffen, zum Beispiel um die Lebensräume prioritärer Tiere und Pflanzen aufzuwerten, oder ökologisch besonders wertvolle Baumarten einzubringen, zum Beispiel die Eiche. Sonderwaldreservate können auch dem Schutz traditioneller Bewirtschaftungsformen dienen, zum Beispiel dem Mittelwald. → Waldreservat

Standortskartierung

Erhebung der standortspezifischen Pflanzengesellschaften des Waldes. Pflanzengesellschaften sind floristisch definierte Einheiten der Vegetationsgliederung, welche durch das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten gekennzeichnet ist.

Steuerung

Steuerung umfasst Planung, Führung und Überwachung.

Stichprobe

Die Stichprobe umfasst eine Vollzugskontrolle der Programmdurchführung. Dabei werden die Vertragsziele überprüft. Das Resultat jeder Stichprobe wird in einem Stichprobenprotokoll festgehalten.

Subsidiaritätsprinzip

Gemäss Subsidiaritätsprinzip soll die Kompetenz zur Lösung einer Aufgaben grundsätzlich auf der tiefstmöglichen Ebene der Gebietskörperschaften liegen. Die nächst höhere Ebene darf eine Aufgabe erst übernehmen, wenn sie diese nachweislich besser erfüllen kann.

Subventionstatbestand

Gesetzliche Umschreibung desjenigen tatsächlichen Geschehens, das die Rechtsfolge Subventionierung (→ Abgeltung oder → Finanzhilfe) nach sich zieht. Im Rahmen der Rechtsanwendung ist dann zu prüfen, ob der tatsächliche Sachverhalt mit dem gesetzlichen Subventionstatbestand übereinstimmt. Beispiel: Der Subventionstatbestand von Artikel 18d NHG ist: «Schutz und Unterhalt der Biotope durch die Kantone». Wenn also tatsächlich ein Biotop vorhanden ist und dieses tatsächlich durch einen Kanton geschützt und unterhalten wird, dann tritt die Rechtsfolge «Gewährung von globalen Abgeltungen durch den Bund» ein.

Verbundaufgaben

Aufgaben, die von Bund und Kantonen gemeinsam gelöst werden.

Verpflichtungskredit

Ein Verpflichtungskredit stellt die Ermächtigung dar, für ein Vorhaben bis zum bewilligten Höchstbetrag über das laufende Voranschlagsjahr hinaus finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist der spätere Inhalt einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton; er ist verhandelbar.

Voranschlag

Das Parlament beschliesst den jährlichen Voranschlag auf Antrag des Bundesrats. Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben und die Schätzung der Einnahmen des Voranschlagsjahres, gegliedert nach Dienststellen und Sachgebieten. Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden. Eine gegenseitige Verrechnung ist unzulässig. Ist eine Budgetüberschreitung absehbar, so muss dem Parlament ein Nachtragskredit unterbreitet werden.

Waldreservat

Waldfläche, auf der die ökologische und biologische Vielfalt absoluten Vorrang hat. Grundsätzlich sind Waldreservate deshalb auf Dauer angelegt und mittelfristig (in der Regel auf mindestens 50 Jahre) behörden- und eigentümerverbindlich geschützt (Vertrag, RRB, Eintrag ins Grundbuch, usw.). In Waldreservaten wird die natürliche Entwicklung des Waldes bewusst wieder zugelassen («Naturwaldreservat» oder «Totalreservat») oder es werden mit gezielten Eingriffen bestimmte Lebensräume aufgewertet und damit prioritäre Arten gefördert («Spezialreservat», «Sonderwaldreservat», «Reservat mit besonderen Eingriffen»).

Wildruhezonen

Wichtiger Wildeinstand bzw. Ruheplatz, in welchem zu gewissen Tages- oder Jahreszeiten die Nutzung eingeschränkt wird.

Wildtierschutzgebiet (eidgenössisches)

Durch die Jagdbannverordnung (VEJ) und die Wasser- und Zugvogelreservate-Verordnung (WZVV) rechtlich abgesichertes Fauna-Vorrannggebiet.

Wirkungsfläche

Die Wirkungsfläche stellt die Summe der behandelten Fläche (Eingriffsfläche im engeren Sinne: Fläche, auf der tatsächlich Eingriffe ausgeführt werden) und der dadurch zusätzlich beeinflussten Fläche dar. Mit anderen Worten: Behandelte Fläche + zusätzlich beeinflusste Fläche = Wirkungsfläche.

Wirkungsindikatoren

Wirkungsindikatoren stellen die messbare Einheit einer zu erreichenden Wirkung dar. Wirkungen treten jedoch oft mit zeitlicher Verzögerung zum Massnahmenvollzug ein und sind deshalb häufig nicht einfach messbar bzw. einer Massnahme zuzuordnen. Eine Ausnahme bildet der Lärmschutz: Lärmschutzmassnahmen zeigen eine unmittelbar messbare Wirkung.

Wirkungskontrolle

Durch die Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die umgesetzte(n) Massnahme(n) im Hinblick auf die Erreichung der definierten Ziele die gewünschte Wirkung zeigen und die geplanten Verbesserungen herbeigeführt werden konnten.

Wirkungsziel

Das Wirkungsziel gibt das zu erreichende Endziel an.

Wytweide

Fläche, auf welcher Einzelbäume, Baumgruppen und kleine Waldbestände mosaikartig mit

offenen Weideplätzen abwechseln. Wytweiden dienen somit sowohl der Vieh- als auch der Waldwirtschaft. Wytweiden sind ein charakteristisches Element des zentralen und westlichen Jura (JU, BE, NE, VD) sowie der Alpen (vor allem VS und GR). Rechtlich gehören Wytweiden zum Waldareal, das heisst sie unterliegen dem Waldgesetz; ihre Erhaltung hängt aber entscheidend von der landwirtschaftlichen Subventionspolitik ab.

Xylobiont

Wörtlich «Holzbewohner»: Von altem und meist totem Holz abhängige Tiere, Pilze und Pflanzen. Xylobionten ernähren sich vollständig oder teilweise von Holz, bzw. von holzwohnenden anderen Tieren oder sie nutzen es als Wohnraum, wie zum Beispiel Spechte. Die meisten Xylobionten sind Pilze und Insekten (v.a. Bockkäfer und Borkenkäfer), aber auch höhere Tiere wie Brutvögel, welche ihre Jungen in Baumhöhlen aufziehen und sich von Gliedertieren ernähren, die in der Borke vorkommen (z. B. Borkenkäfer).

Zahlungsbereitschaft

Unter der Zahlungsbereitschaft wird die Höhe der finanziellen Leistung verstanden, die der Bund für eine Zielerreichung einzusetzen bereit ist.

Literatur

Folgende Quellen dienen als Grundlage des Handbuches:

Q1

Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2001 (Botschaft NFA I), BBl 2002 2291 (insbesondere Ziffern 3.5 und 3.6)

Q2

Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005 (Botschaft NFA II), BBl 2005 6029 (insbesondere Ziffern 3.4 und 3.5)

Q3

Botschaft zur Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA vom 8. Dezember 2006 (Botschaft NFA III), BBl 2007 645

Q4

NFA-Verordnungsänderungen im Umweltbereich; Erläuternder Bericht, Vernehmlassungsvorlage vom 18. April 2007
(www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2007.html#EFD)

Q5

Handbuch NFA im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller, BAFU 2008.
www.bafu.admin.ch > *Publikationen, Medien > Publikationen*

Q6

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. BAFU 2011.
www.bafu.admin.ch > *Themen > Thema Umweltrecht > Fachinformationen > Programmvereinbarungen im Umweltbereich > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich*

Q7

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. BAFU 2015.
(www.bafu.admin.ch/uv-1501-d)